

## § 5.

**Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.**

i Mehr als drei Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

ii Mehrere mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf denselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

iii Jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Post-Paketadresse begleitet sein.

## § 6.

**Kuffchrift.**

i In der Kuffchrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

ii Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

iii Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Kuffchrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu dem allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Kuffchrift noch näher zu bezeichnen.

iv Die Kuffchrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Kuffchrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei“ etc. und im Fall des Verlangens der Selbstbestellung der Vermerk „durch Ekboten“ etc. angegeben wird. Nachnahmepakete müssen in der Kuffchrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§ 21) versehen sein.

v Die Kuffchrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeschriebten oder sonst unalösbar darauf befestigten Papiere etc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Kuffchrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

## § 7.

**Werthangabe.**

i Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Kuffchrift, bei anderen Sendungen in der Kuffchrift der Begleitadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden.

ii Die Angabe des Werths hat in der Reichsmährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.